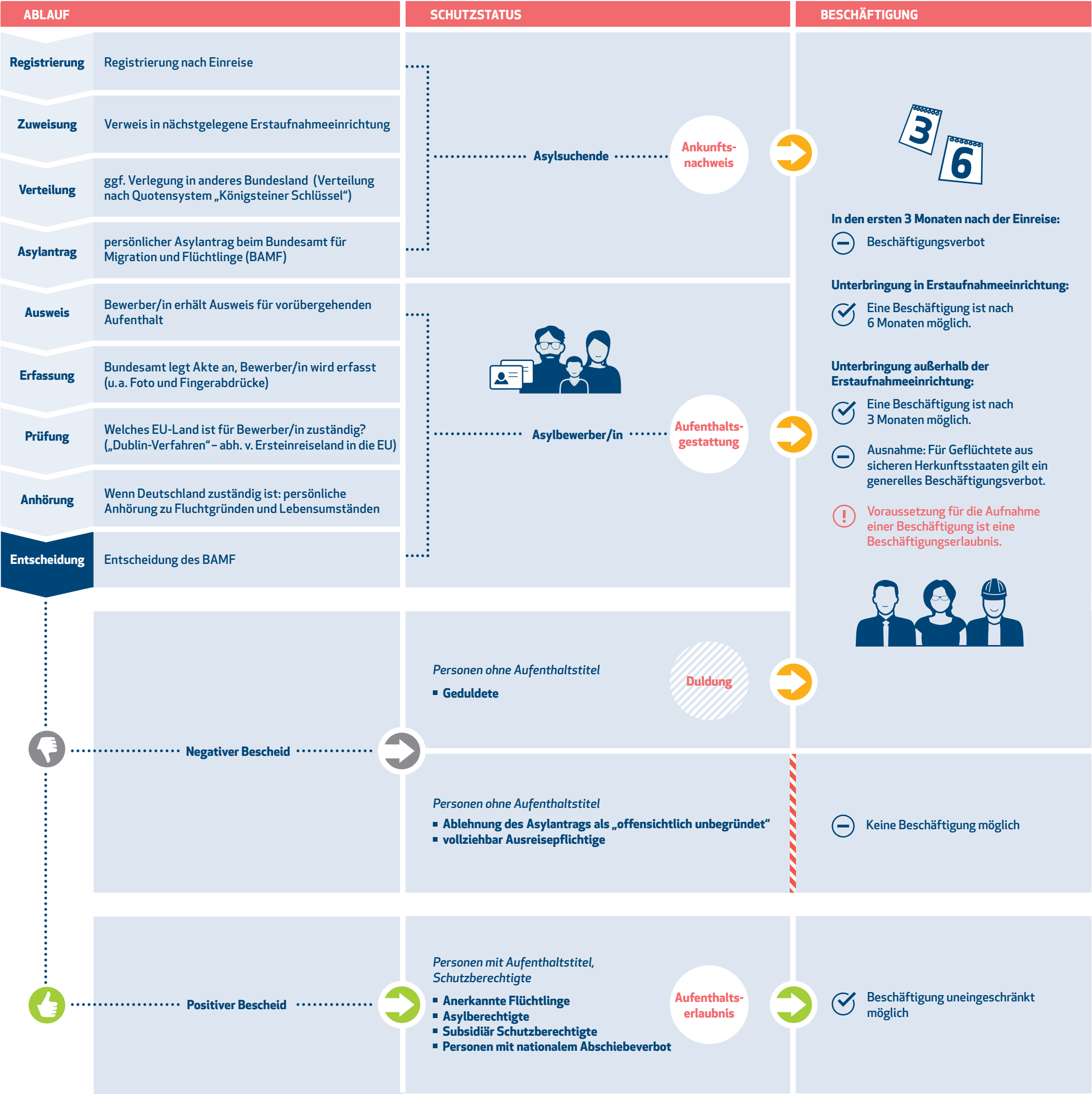


Wann sprechen wir über wen?

Das Asylverfahren und die verschiedenen Schutzstatus im Überblick



WICHTIG: Geflüchtete aus der Ukraine, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erhalten, müssen kein Asylverfahren durchlaufen und können unmittelbar nach der Antragstellung eine Beschäftigung aufnehmen.